

B & P Steuer-Tipp

06/2012

Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Ausgangslage

Sind Sie Unternehmer, der Ware aus einem Nicht-EU-Staat (Drittland) in Deutschland einführt? Falls ja, möchten Sie sicherlich die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Dieser Vorsteuerabzug ist jedoch nach der derzeitigen Gesetzeslage nur möglich, wenn Sie die Einfuhrumsatzsteuer auch tatsächlich bezahlt haben. Diese nationale gesetzliche Regelung in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG ist jedoch nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) europarechtswidrig.

Entscheidung des EuGH

Bei dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es um einen französischen Unternehmer, der Fahrräder aus China nach Frankreich eingeführt hatte. Die darauf entfallene französische Einfuhrumsatzsteuer entrichtete der Unternehmer nicht. Allerdings machte er die festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Dieser Vorsteuerabzug wurde aber von der französischen Behörde versagt, weil nach französischem Recht die Einfuhrum-

satzsteuer nur dann als Vorsteuer abgezogen werden kann, wenn diese auch tatsächlich entrichtet wurde. Das deutsche Recht hat mit § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG eine vergleichbare Regelung.

Die Besonderheit in dem vom EuGH entschiedenen Fall lag darin, dass der Unternehmer zwischenzeitlich in Insolvenz gegangen war und dass es die französische Finanzverwaltung versäumt hatte, die Einfuhrumsatzsteuer rechtzeitig als Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden. Somit konnte die französische Behörde die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer verfahrensrechtlich nicht mehr durchsetzen. Daraus folgte, dass die Behörde dem Unternehmer im Falle eines Vorsteuerabzugs Gelder auszahlen musste, die der Unternehmer zuvor aber nicht entrichtet hatte und auch nie mehr entrichten würde.

Der EuGH entschied, dass die französische Regelung zum Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer europarechtswidrig sei und dass der französische Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer auch dann als Vorsteuer geltend machen könne, wenn er die Einfuhrumsatzsteuer nicht gezahlt habe und auch niemals mehr



zahlen würde. Als Begründung führte der EuGH Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie (heute Art. 168 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) an, wonach bereits nach dem Wortlaut die Einfuhrumsatzsteuer bereits dann als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, wenn diese geschuldet wird und nicht erst, wenn diese bezahlt wird.

Da die französische Regelung zum Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer mit der deutschen Regelung vergleichbar ist, ist diese Rechtsprechung auch auf das deutsche Recht übertragbar.

Steuer-Tipp

Sollten Sie als Unternehmer – aus welchen Gründen auch immer – die Einfuhrumsatzsteuer (noch) nicht gezahlt haben, so können Sie sich auf das im Vergleich zum nationalen Recht für Sie günstigere Europarecht berufen und die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Gerne helfen wir Ihnen bei einer etwaigen Diskussion über den Vorsteuerabzug mit Ihrem Finanzamt.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

